

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN AIRSAIN GESCHÄFTLICH

Fassung 2024-1

Eingetragen bei der Handelskammer am 3-4-2024 unter der Nummer 76723151.

Artikel 1. Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffsbestimmungen haben in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die folgende Bedeutung:

- AirSain:** AirSain Nederland B.V. (Handelskammernummer 76723151); oder eine seiner verbundenen Rechtspersonen/Unternehmen, einschließlich:
 - AirSain België B.V. (Handelskammernummer 85645524);
 - AirSain Deutschland GmbH (Handelskammernummer 85645966);
 - AirSain CPO B.V. (Handelskammernummer 76713113).wobei ausschließlich die juristische Person, mit der der Vertrag geschlossen wird, Verpflichtungen gegenüber dem Kunden einget.
- Tag:** Kalendertag;
- Kunde:** Die natürliche oder juristische Person, die im Rahmen ihrer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit Produkte, Dienstleistungen und/oder digitale Inhalte für den eigenen Gebrauch von AirSain erwirbt;
- Schriftlich:** Der Begriff „schriftlich“ umfasst auch die Kommunikation per E-Mail, Fax oder über andere elektronische Medien, sofern die Identität des Absenders und die Integrität des Kommunikationsmittels hinreichend gewährleistet sind.
- Website:** Die Webshops von AirSain, die Produkte und/oder Dienstleistungen anbieten, die von Kunden erworben werden können.

Artikel 2. Identität von AirSain

AirSain Nederland B.V.

- Adresse: Bronsstraat 11, 6031 TS Nederweert (Besucher- und Postadresse)
- Telefonnummer: 0031-(0)497-512164
- E-Mail-Adresse: info@airsain.nl
- HK-Nummer: 76723151
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: NL 860776980 B01

Artikel 3. Allgemein

- Diese Allgemeinen Bedingungen finden Anwendung auf alle Angebote, Kostenvoranschläge, Aufträge, Rechtsverhältnisse und Verträge, wie auch immer sie genannt werden, mit denen sich AirSain verpflichtet, Arbeiten für den Kunden auszuführen.
- Wenn eine Bedingung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von einer Vertragsbedingung abweicht, hat die Bedingung im Vertrag in Bezug auf den Widerspruch Vorrang.

- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für zusätzliche oder Folgeaufträge.
- AirSain lehnt die Anwendbarkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden ausdrücklich ab.
- Die für AirSain geltenden Fristen gelten nicht als Ausschlussfrist, es sei denn, die Parteien haben im Vertrag ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Eine vereinbarte Frist läuft erst ab dem Zeitpunkt, an dem der Vertrag abgeschlossen ist und alle für die Vertragserfüllung notwendigen Daten bei AirSain eingegangen sind. Eine vereinbarte Lieferzeit/(Erfüllungs-)Frist wird mindestens um die Anzahl der Tage verlängert, die zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem Zeitpunkt, zu dem alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Daten bei AirSain eingegangen sind, verstrichen sind.

Artikel 4. Angebote und Kostenvoranschläge

- Alle Angebote von AirSain sind freibleibend, auch wenn im Angebot eine Frist zur Annahme gesetzt wird. Alle Preise lauten auf Euro (€ oder EUR). AirSain ist berechtigt, Druck- und Schreibfehler sowie andere Fehler im Schriftverkehr zu korrigieren.
- Alle Angebote und Kostenvoranschläge basieren auf der Erfüllung des Vertrages durch AirSain unter üblichen Umständen, auf der Grundlage der Daten, die AirSain bekannt sind, und während der üblichen Arbeitszeiten, sofern nicht schriftlich etwas anderes angegeben ist.
- Die von AirSain in Druckwerken, auf den Webseiten oder anderweitig bereitgestellten Daten, einschließlich der Preise, Eigenschaften, Abmessungen, Farben, Zeichnungen und Bilder, unterliegen dem Vorbehalt von Änderungen und können auch ohne vorherige Bekanntgabe geändert werden. Eine zwischenzeitliche, nicht angekündigte Änderung kann AirSain nicht angelastet werden.
- Der Kunde ist verpflichtet, AirSain vor der Unterbreitung eines Angebots alle notwendigen Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen. AirSain darf von der Richtigkeit der Angaben ausgehen. AirSain darf sich während der gesamten Laufzeit des Vertrags auf diese bereitgestellten Daten verlassen.

Artikel 5. Vertrag und Vertragsabschluss

- Ein Vertrag zwischen dem Kunden und AirSain wird vorbehaltlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erst durch (1) die Unterzeichnung des Vertrages durch AirSain und den Kunden oder (2) die Bestätigung bzw. Annahme in Form einer Auftragsbestätigung von AirSain oder (3) durch die schriftliche Annahme des von AirSain übersandten Angebots durch den Kunden oder (4) wenn der Kunde das Angebot auf elektronischem Wege angenommen hat, wonach AirSain den Erhalt dieser Angebotsannahme auf elektronischem Wege bestätigt.
- Zusätzliche Vereinbarungen und/oder Änderungen, von welcher Partei auch immer, sind nur

verbindlich, wenn sie von AirSain schriftlich bestätigt werden.

3. Ein Angebot oder eine Zusage eines Mitarbeiters oder Vertreters von AirSain ist nur verbindlich, wenn diese schriftlich bestätigt wurde.
4. Mündliche Vereinbarungen sind für AirSain nur dann verbindlich, wenn und soweit sie von AirSain schriftlich bestätigt worden sind.
5. Bei einem zusammengesetzten Angebot gibt es für AirSain weder eine Verpflichtung, die im Angebot enthaltenen Produkte zu einem entsprechenden Teil des Angebotspreises zu liefern, noch gilt das Angebot automatisch für Nachbestellungen.
6. Die Produkte, die in dem genehmigten Angebot oder der Auftragsbestätigung enthalten sind oder in den Webshops von AirSain präsentiert werden, umfassen eine Beschreibung der Art und der Spezifikationen. AirSain liefert die Produkte im Prinzip so, wie sie dem Kunden bestätigt wurden. AirSain hat jedoch jederzeit das Recht, andere, technisch gleichwertige oder neuere Ausführungen der Produkte zu liefern. Eventuelle Abweichungen von dem in diesem Absatz genannten Angebot stellen keinen Grund für eine Entschädigung und/oder Auflösung des Vertrags dar.
7. Der Kunde ist auf erste Aufforderung von AirSain verpflichtet, eine angemessene Sicherheit für die Erfüllung seiner (Zahlungs-)Verpflichtungen gegenüber AirSain zu leisten.
8. Es ist dem Kunden untersagt, die bestellten Produkte gewerbsmäßig an Großhändler, Wiederverkäufer oder Endverbraucher (weiter-)zu verkaufen oder (weiter-)zu liefern. Wenn AirSain nach Vertragsabschluss feststellt oder berechtigten Grund zu der Vermutung hat, dass der Kunde gegen dieses Verbot verstößt, ist AirSain immer berechtigt, den Vertrag sofort aufzulösen, auszusetzen oder andere Maßnahmen zu ergreifen, ohne dass dies den Kunden zu irgendeinem Kostenersatz oder Schadenersatz berechtigt, und der Kunde haftet für alle Schäden die AirSain entstehen.

Artikel 6. Rücktritt, Aussetzung, Auflösung oder Kündigung

1. AirSain ist befugt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen oder den Vertrag aufzulösen, wenn:
 - der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 - AirSain nach dem Abschluss des Vertrages von Umständen Kenntnis erhält, die befürchten lassen, dass der Kunde die Verpflichtungen nicht erfüllen wird;
 - der Kunde bei Abschluss des Vertrages aufgefordert wurde, eine Sicherheit für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zu leisten, und diese Sicherheit nicht geleistet wird oder unzureichend ist;
 - AirSain aufgrund des Verzugs seitens des Kunden nicht mehr verpflichtet werden kann, den Vertrag zu den ursprünglich vereinbarten Bedingungen zu erfüllen.

2. Darüber hinaus hat AirSain das Recht, den Vertrag aufzulösen, wenn sich Umstände ergeben, die die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen, oder wenn sich anderweitige Umstände ergeben, die eine unveränderte Aufrechterhaltung des Vertrages für AirSain unzumutbar machen.
3. Wenn der Vertrag aufgelöst wird, werden die Forderungen von AirSain gegenüber dem Kunden sofort fällig.
4. Wenn AirSain zur Aussetzung bzw. Auflösung übergeht, ist AirSain in keiner Weise verpflichtet, die dadurch verursachten Schäden und Kosten zu ersetzen.
5. Wenn die Auflösung durch den Kunden verschuldet wurde, ist der Kunde zum Ersatz des direkten und indirekten Schadens von AirSain verpflichtet, einschließlich der Kosten, die AirSain in diesem Zusammenhang entstanden sind.
6. Wenn der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt und diese Nichterfüllung die Auflösung des Vertrags rechtfertigt, ist AirSain befugt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, ohne zur Zahlung von Schadenersatz oder einer Entschädigung verpflichtet zu sein, wohingegen der Kunde aufgrund des Verzugs zur Zahlung von Schadenersatz oder einer Entschädigung verpflichtet ist.
7. Bei einer Liquidation, einem (Antrag auf) Zahlungsaufschub oder einem Konkurs, einer Pfändung - wenn und soweit diese nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird - zu Lasten des Kunden, einer Schuldenbereinigung oder einem anderen Umstand, durch den der Kunde nicht mehr frei über sein Vermögen verfügen kann, steht es AirSain frei, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von der Bestellung bzw. vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass eine Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatz oder einer Entschädigung für AirSain besteht. Die Forderungen von AirSain gegenüber dem Kunden werden in diesem Fall sofort fällig.
8. Der Kunde ist nicht zur Kündigung oder zum Rücktritt vom Vertrages berechtigt, es sei denn, AirSain stimmt dem schriftlich zu. Wenn der Kunde von einem erteilten Auftrag ganz oder teilweise zurücktritt und AirSain dem gemäß den vorstehenden Bestimmungen zustimmt, werden dem Kunden die bestellten oder zu diesem Zweck vorbereiteten Artikel zuzüglich der Liefer- und Versandkosten und der für die Erfüllung des Vertrages reservierten Arbeitszeit in voller Höhe in Rechnung gestellt. Auch wenn AirSain der Kündigung oder dem Rücktritt zugestimmt hat.

Artikel 7. Ratschläge, Entwürfe und Materialien

1. Der Kunde kann aus Ratschlägen und Informationen, die er von AirSain erhält, keine Rechte ableiten. Diese Ratschläge sind als bloße Anweisungen für den (Wieder-)Verkauf zu verstehen. Solche Ratschläge (i) begründen keinen separaten Vertrag und (ii) geben dem Kunden und AirSain nicht das Recht, den Vertrag zu kündigen oder aufzulösen, und können nicht zu einem

Nichtkonformitätsurteil führen. In diesem Sinne sind Artikel 7:17 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die (teilweise) Auflösung und/oder (teilweise) Aufhebung gemäß Artikel 6:228 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs und/oder die willentliche Mängelregelung gemäß Artikel 3:44 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen.

2. Der Kunde ist für die von ihm oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Berechnungen und anderen Angaben sowie für die funktionelle Eignung von Materialien, die von ihm oder in seinem Auftrag vorgegeben werden, verantwortlich.
3. Der Kunde ist verpflichtet, AirSain von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Verwendung von durch den Kunden oder in dessen Auftrag zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Berechnungen, Materialien, Modellen usw. ergeben.

Artikel 8. Preis und Bezahlung

1. Wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, versteht sich der Preis als Nettopreis, ohne Mehrwertsteuer, Servicegebühren und andere staatliche und/oder drittbezogene Gebühren, die unter den Verkauf und/oder die Lieferung fallen, auf der Grundlage der Lieferung „ab Werk“ gemäß den Incoterms 2020.
2. Wenn sich einer der preisbestimmenden Faktoren einer Dienstleistung, eines Werkes oder einer Sache in der Zeit zwischen dem Datum des von AirSain dem Kunden unterbreiteten Angebotes und dem Datum der Lieferung oder der Erfüllung des zwischen den Parteien daraufhin geschlossenen Vertrages erhöht, unabhängig von der zugrundeliegenden Ursache, ist AirSain berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend zu erhöhen, unabhängig davon, ob die Erhöhung der Selbstkosten zum Zeitpunkt des Angebotes oder des daraufhin geschlossenen Vertrages vorhersehbar war oder nicht. AirSain ist unter keinen Umständen verpflichtet, dem Kunden eine Entschädigung zu zahlen, auch dann nicht, wenn AirSain durch die Kündigung des Vertrages durch den Kunden einen Vorteil genießt. Eine Senkung der kostenbestimmenden Faktoren berechtigt den Kunden nicht zu einem Preisnachlass.
3. Die Zahlung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, auf ein von AirSain angegebenes Konto mit einer Zahlungsfrist von vierzehn (14) Tagen ab Rechnungsdatum.
4. Die Bezahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der fällige Betrag unwiderruflich auf dem Konto von AirSain gutgeschrieben worden ist.
5. Wenn der Kunde mit der Bezahlung einer Forderung gegenüber AirSain in Verzug ist, hat AirSain das Recht, die Erfüllung aller laufenden Verträge zwischen AirSain und dem Kunden bis zur Begleichung der Forderung auszusetzen und bei weiteren Lieferungen, auch wenn etwas anderes vereinbart ist, Vorauszahlung zu verlangen. Die hier festgelegten Bestimmungen gelten auch für den

Fall, dass die Forderung beanstandet wird. Wenn sich später herausstellt, dass der Kunde im Recht ist, ist AirSain in keinem Fall schadenersatzpflichtig. Eventuelle Beschwerden bezüglich einer Rechnung müssen innerhalb von acht (8) Tagen nach dem Rechnungsdatum schriftlich und begründet an AirSain übermittelt werden; wenn keine (rechtzeitige) Beschwerde eingereicht wird, gilt die Rechnung als akzeptiert.

6. Bei nicht fristgerechter Zahlung der gesamten oder eines Teils der Rechnung gerät der Kunde unverzüglich und ohne Inverzugsetzung in Verzug und schuldet die gesetzlichen Handelszinsen gemäß Artikel 6:119a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs ab dem Tag des Verzugs bis zum Tag der vollständigen Zahlung.
7. Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten für die Eintreibung des vom Kunden geschuldeten und nicht fristgerecht gezahlten Betrags gehen zu Lasten des Kunden und betragen 15 % des ausstehenden Rechnungsbetrags, mindestens jedoch 500,00 €. Wenn die tatsächlich entstandenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten über den oben genannten Beträgen liegen, müssen die tatsächlich entstandenen Kosten gezahlt werden.
8. Die vom Kunden geleisteten Zahlungen dienen immer zur Begleichung aller fälligen Zinsen, Kosten und Strafgebühren und anschließend zur Begleichung der ältesten fälligen Forderungen aus dem Vertrag, auch wenn der Kunde mitteilt, dass sich die Zahlung auf eine andere Forderung/Rechnung bezieht.
9. Bei Liquidation, Insolvenz, Insolvenzantrag oder Zahlungsaufschub des Kunden werden die Forderungen von AirSain gegenüber dem Kunden sofort fällig.

Artikel 9. Lieferung

1. Wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben, erfolgt die Lieferung ab Werk („ex-works“) von AirSain gemäß den Incoterms 2020. Der Kunde trägt ab diesem Zeitpunkt das Risiko für die Ware: u.a. für die Lagerung, die Verladung, den Transport und die Entladung.
2. Wenn eine Lieferung an einen anderen Ort (ob beim Kunden oder nicht) vereinbart wurde, werden die Produkte mit einem von AirSain zu diesem Zweck bestimmten Transportmittel an dem Ort geliefert, der im Vertrag angegeben ist. AirSain hat keine Verpflichtung, die Produkte weiter zu transportieren als bis zu dem Ort, an dem die Transportmittel ordnungsgemäß ankommen und entladen werden können. Der Kunde muss dafür sorgen, dass für die Anlieferung und das Abladen ausreichend Platz zur Verfügung steht. Der Kunde muss die Produkte sofort abladen und in Empfang nehmen. Ist die Anlieferungsstelle nicht zugänglich oder können die Produkte nicht sofort entladen werden, gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Kunden. Der Kunde ist selbst für das Abladen der Produkte verantwortlich und muss dafür die notwendigen Hilfsmittel (z. B. Kran oder Gabelstapler) bereithalten.

3. Die Lieferfrist der gesamten Lieferung oder von Teillieferungen wird von AirSain ungefähr bestimmt und betrifft niemals Ausschlussfristen.
4. Bei der Bestimmung des Lieferzeitpunkts und/oder der Ausführungsfrist geht AirSain davon aus, dass der Auftrag nach den Umständen, die AirSain zu diesem Zeitpunkt bekannt sind, ausgeführt werden kann.
5. Die Lieferfrist beginnt, wenn AirSain über alle notwendigen Daten verfügt, die vereinbarte (Teil-)Zahlung eingegangen ist und die notwendigen Voraussetzungen für die Vertragserfüllung erfüllt sind.
6. AirSain ist berechtigt, die von ihr zu liefernden Produkte und Sachen in einzelnen Phasen zu liefern, wobei jede Phase separat in Rechnung gestellt wird.
7. Wenn andere als die bei der Festlegung der Lieferfrist bekannten Umstände vorliegen, kann AirSain die Lieferfrist um die Zeit verlängern, die zur Erfüllung des Vertrages unter diesen Umständen erforderlich ist.
8. Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte abzunehmen. Wenn der Kunde die Produkte nicht zum vereinbarten Zeitpunkt abnimmt, gerät er in Verzug und AirSain kann nach eigenem Ermessen (i) vom Vertrag zurücktreten; (ii) die Produkte auf Kosten und Risiko des Kunden an ihn versenden; (iii) die Produkte auf Kosten und Risiko des Kunden lagern. Alle Kosten, die sich aus den vorgenannten Umständen ergeben, zu denen unter anderem die Lagerkosten und ein eventueller Mindererlös gehören, gehen zu Lasten des Kunden. Das Vorstehende gilt vorbehaltlich anderer Rechte, die AirSain zustehen.
9. Liegt eine begründete Aussetzung der Verpflichtungen durch AirSain vor, so verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Aussetzung.
10. AirSain hat das Recht, die Kosten für die Verpackung gesondert in Rechnung zu stellen.

Artikel 10. Garantie

1. AirSain garantiert, dass alle Produkte, die von AirSain geliefert und von Dritten hergestellt werden, der Herstellergarantie unterliegen, die vom jeweiligen Hersteller oder Lieferanten gewährt wird. Wenn der Hersteller, aus welchem Grund auch immer, keine Garantie gibt, wird dem Kunden auch keine Garantie von AirSain gewährt.
2. Sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, gilt die Garantie ab der Lieferung. Der Kunde hat keine Garantieansprüche, wenn er nicht alle seine Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllt hat.
3. Es können keine Garantieansprüche geltend gemacht werden bei: (1) Nichtbeachtung von (Bedienungs-)Anleitungen, (Betriebs-)Vorschriften und/oder Gebrauchsanweisungen, (2) Mängel, die auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind, (3) nachlässige und/oder unsachgemäße Verwendung durch den Kunden, (4) Mängel, die auf ein Unglück oder Unfälle zurückzuführen sind, (5) Gegenstände (5) Gegenstände, Methoden und Konstruktionen, die auf Anweisung oder im Auftrag des Kunden eingesetzt wurden, sowie Gegenstände, die vom

Kunden oder im Auftrag des Kunden geliefert wurden, und (6) wenn während der Garantiezeit Änderungen am Produkt vorgenommen wurden, einschließlich Reparaturen, die nicht mit Zustimmung von AirSain oder des Herstellers durchgeführt wurden.

4. Bei einem berechtigten Garantieanspruch führt AirSain nach eigenem Ermessen eine Reparatur oder einen Austausch durch oder erstattet den Kaufpreis zurück; AirSain ist nicht verpflichtet, mehr zu tun. Der Kunde muss AirSain in jedem Fall die Wahl zwischen Reparatur oder Austausch lassen. Wenn der Kunde dies nicht tut, erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche.
5. Wenn sich herausstellt, dass der Kunde die Garantie fälschlicherweise in Anspruch genommen hat, gehen die Kosten, die AirSain im Zusammenhang mit der Überprüfung, Reparatur und/oder dem Austausch entstehen, zu Lasten des Kunden.
6. Wenn die Kosten der Reparatur oder des Austauschs nach Ansicht von AirSain nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Interesse des Kunden an einer Reparatur stehen, hat der Kunde lediglich Anspruch auf Schadensersatz.
7. AirSain ist berechtigt, die Garantie, die AirSain von seinem Lieferanten oder dem Hersteller gewährt wird, auf den Kunden zu übertragen. Die übertragene Garantie ersetzt die Garantie, die AirSain dem Kunden gibt, und zwar in dem Umfang, der mindestens gleichwertig (oder umfassender) mit der von AirSain gegebenen Garantie ist. AirSain ist dann von der entsprechenden Garantieverpflichtung gegenüber dem Kunden befreit. Der Kunde ist verpflichtet, bei dieser Übertragung auf erstes Anfordern mitzuwirken.
8. Bei Feststellung einer Tatsache und/oder eines Umstandes, der einen Garantieanspruch begründen kann, muss der Kunde AirSain so schnell wie möglich schriftlich darüber informieren. Die Meldung muss unter Androhung der Verwirkung von Rechten in jedem Fall innerhalb von 1 (einem) Monat nach Entdeckung erfolgen.

Artikel 11. Beschwerden

1. Der Kunde muss die gelieferten Produkte unverzüglich, vollständig und genau untersuchen bzw. untersuchen lassen, u. a. im Hinblick auf sichtbare und unsichtbare Mängel. Beschwerden in Bezug auf sichtbare Mängel müssen innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Lieferung der Produkte unter genauer Angabe der Art und des Grundes der Beschwerden eingereicht werden. Beschwerden in Bezug auf Abweichungen, die nicht sofort erkennbar sind, müssen innerhalb von fünf (5) Tagen nach ihrer Feststellung und in keinem Fall später als drei (3) Wochen nach der Lieferung der Produkte erfolgen. Alle Ansprüche des Kunden gegenüber AirSain, die sich auf Fehler in der Lieferung oder Mängel in oder an den von AirSain gelieferten Produkten beziehen, erlöschen unwiderruflich, sobald die vorgenannten Beschwerdefristen abgelaufen sind.

2. Das Beschwerderecht des Kunden erlischt außerdem, wenn der Mangel vom Kunden zu vertreten ist, und zwar einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Fall, dass die Produkte unsachgemäß gelagert oder benutzt wurden oder nicht dem vereinbarten oder üblichen Zweck entsprechend verwendet wurden. Als unsachgemäße Verwendung zählt auch die Nichtbeachtung der Lager- oder Gebrauchsanweisungen von AirSain.
3. Bei einer Beschwerde ist der Kunde verpflichtet, die beanstandeten Produkte zur Verfügung von AirSain zu halten. Der Kunde ist zudem verpflichtet, bei einer Untersuchung durch AirSain oder einen von AirSain beauftragten Dritten mitzuwirken. Wenn die Beschwerde bestätigt wird, übernimmt AirSain die Kosten für die Untersuchung. Wenn die Beschwerde unbegründet ist, gehen die Kosten zu Lasten des Kunden.
4. Eine Mängelrüge berechtigt den Kunden nicht, seine (Zahlungs-)Verpflichtungen gegenüber AirSain nicht zu erfüllen oder sich auf eine Aussetzung bzw. Verrechnung zu berufen.
5. Die Rücksendung der Produkte ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von AirSain unter den von AirSain zu bestimmenden Bedingungen zulässig. Bei einer Rücksendung ohne Zustimmung von AirSain erfolgt der Versand sowie die Lagerung der Produkte auf Kosten und Gefahr des Kunden.
6. Wenn eine Beschwerde berechtigterweise und innerhalb der dafür gesetzten Beschwerdefristen erfolgt, ist AirSain nur verpflichtet, das Fehlende nachzuliefern, die gelieferten Produkte zu ersetzen oder die Produkte zurückzunehmen und dem Kunden den entsprechenden Rechnungsbetrag gutzuschreiben. AirSain ist keinesfalls verpflichtet, andere Kosten und/oder Schäden zu ersetzen.

Artikel 12. Export

1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, muss die Bezahlung von Exportgeschäften durch ein bestätigtes und unwiderrufliches Akkreditiv einer niederländischen Bank erfolgen.
2. Der Kunde garantiert, dass er, falls für den Import der Produkte im Bestimmungsland eine Einfuhrbescheinigung oder -lizenz erforderlich ist, diese vor dem Versand eingeholt hat oder einholen wird, andernfalls haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.
3. Der Kunde ist verpflichtet, für die Einhaltung der Zoll- und sonstigen Formalitäten zu sorgen, die vor der Lieferung der Produkte erfüllt sein müssen. Der Kunde legt auf erstes Anfordern von AirSain die erforderlichen Unterlagen vor und erteilt alle erforderlichen Auskünfte.

Artikel 13. Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferung von Produkten durch AirSain erfolgt immer unter der aufschiebenden Bedingung, dass alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen von AirSain gegenüber dem Kunden aus abgeschlossenen oder weiteren Verträgen vollständig bezahlt sind. Der hierin enthaltende

Eigentumsvorbehalt gilt jedoch nur für Forderungen, die:

- a. sich auf die Gegenleistung bezüglich der von AirSain an den Kunden gelieferten oder zu liefernden Produkte oder der von AirSain im Auftrag des Kunden ausgeführten oder auszuführenden Arbeiten beziehen, und/oder,
 - b. Der Eigentumsvorbehalt gilt jedoch nur für Forderungen, die aus der Nichterfüllung der unter Buchstabe a) genannten Verträge resultieren, einschließlich Forderungen auf Schadensersatz und Erstattung von außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten, vertraglichen und gesetzlichen Zinsen, Geldstrafen und Zwangsgeld.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Produkte getrennt aufzubewahren und sie mit Hinweisen darauf zu versehen, dass sie Eigentum von AirSain sind. Der Kunde ist, solange die aufschiebende Bedingung im Sinne von 13.1 nicht eingetreten ist, nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gekauften Produkte zu veräußern, die tatsächliche Verfügungsgewalt über diese Produkte ganz oder teilweise auf einen oder mehrere Dritte zu übertragen oder ein Rechtsgeschäft abzuschließen, das zur Übertragung dieser tatsächlichen Verfügungsgewalt über die gekauften Produkte ganz oder teilweise auf einen oder mehrere Dritte verpflichtet, mit dem Hinweis, dass diese Befugnisse dem Kunden nur dann zustehen, wenn dies im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit erforderlich oder zumindest wünschenswert ist.
 3. AirSain hat das Recht, das vorbehaltene Eigentum und die damit verbundenen Rechte und Pflichten auf einen oder mehrere Dritte zu übertragen.
 4. Wenn der Kunde seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, gilt diesbezüglich eine von diesem Art. 13 abweichende Regelung, die in Anlage 1 (Eigentumsvorbehalt) enthalten ist.

Artikel 14. Höhere Gewalt

1. Ergänzend zu den Bestimmungen in Artikel 6:75 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches ist AirSain ein Versäumnis bei der Erfüllung einer Verpflichtung gegenüber dem Kunden nicht zuzurechnen, wenn ein Umstand vorliegt, der außerhalb der Kontrolle von AirSain liegt und durch den die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise verhindert wird oder durch den die Erfüllung der Verpflichtungen von AirSain vernünftigerweise nicht verlangt werden kann. Zu diesen Umständen zählen in jedem Fall: Nichterfüllung von Lieferanten oder anderen Dritten, von denen AirSain bei der Vertragserfüllung abhängt, Rohstoffmangel, Transportprobleme, Krieg, Unruhen, Sabotage, Überschwemmungen, Verlust, Beschädigung und/oder Verspätung während und infolge des Transports, extreme Fehlzeiten und wilde Streiks des Personals, Epidemie oder Pandemie, Aktionen/Maßnahmen von Zollbehörden, staatliche Maßnahmen aufgrund von COVID-19, (europäische) Sanktionen gegen Russland,

- (vorübergehende) Schließung bestimmter geografischer Gebiete, Feuer, Export- oder Importverbote sowie andere Unfälle und gravierende Betriebsstörungen bei AirSain oder ihren Subunternehmern/Lieferanten und nationale Katastrophen.
2. Wenn eine in Artikel 14.1. genannte Situation eintritt, aufgrund derer AirSain seine Verpflichtungen gegenüber dem Kunden nicht erfüllen kann, werden diese Verpflichtungen so lange ausgesetzt, bis AirSain seine Verpflichtungen erfüllen kann. Wenn die im obigen Satz genannte Situation länger als sechs (6) Monate andauert, haben beide Parteien das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise schriftlich aufzulösen. AirSain ist in diesem Fall nicht verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, auch wenn AirSain durch die Situation der höheren Gewalt einen Vorteil genießt.
 3. Wenn AirSain bei Eintritt der höheren Gewalt seine vertraglichen Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt hat oder erfüllen kann, ist AirSain berechtigt, den bereits erfüllten bzw. zu erfüllenden Teil gesondert in Rechnung zu stellen. Der Kunde ist verpflichtet, diese Rechnung zu begleichen, als ob es sich um einen gesonderten Vertrag handeln würde.

Artikel 15. Haftung und Freistellung

1. Die Haftung von AirSain für direkte Schäden ist begrenzt. Die Haftung für indirekte Schäden ist ausgeschlossen. Als indirekte Schäden gelten in jedem Fall - aber nicht ausschließlich - Folgeschäden, immaterielle Schäden, Handelsverluste und Stagnationsschäden, Schäden im Zusammenhang mit einem Produktrückruf, der vom Kunden oder von Dritten aus welchem Grund auch immer veranlasst wurde, entgangener Gewinn oder Umweltschäden oder Schäden, die sich aus der Haftung gegenüber Dritten ergeben.
2. AirSain haftet in keinem Fall für Schäden, die sich aus folgenden Gründen ergeben:
 - Höhere Gewalt gemäß der Definition in Artikel 14.1 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
 - Handlungen oder Unterlassungen des Kunden, seiner Mitarbeiter oder der von ihm oder in seinem Namen beschäftigten Personen;
 - Nachlässigkeit des Kunden bei der Wartung der gelieferten Produkte;
 - unsachgemäße Montage und/oder Installation durch den Kunden;
 - Beschädigungen an den gelieferten Produkten durch äußere mechanische oder biologische Einflüsse;
 - normale Verschleißerscheinungen an den gelieferten Produkten;
 - außergewöhnliche Luftfeuchtigkeitsbedingungen in dem Raum, in dem die gelieferten Produkte montiert und/oder geliefert werden;
 - jegliche anderen äußeren Einflüsse.

3. Die Haftung (für direkte und/oder indirekte Schäden) von AirSain ist - unabhängig von der Haftungsgrundlage - auf den Betrag begrenzt, den die Haftpflichtversicherung von AirSain in den entsprechenden Fällen abzüglich der von AirSain zu zahlenden Selbstbeteiligung auszahlt. Wenn die Haftpflichtversicherung von AirSain - unabhängig vom Grund der Nichtzahlung - keine Zahlung leistet, ist die Haftung von AirSain auf den Betrag des Nettorechnungsbetrags begrenzt, den AirSain dem Kunden vor Eintritt des Haftungsfalls in Rechnung gestellt hat und den der Kunde fristgerecht bezahlt hat, mit dem Vorbehalt, dass die Haftung von AirSain in keinem Fall 10.000 € (in Worten: zehntausend Euro) pro Ereignis oder Reihe von zusammenhängenden Ereignissen überschreitet.
4. Nicht ausgeschlossen ist die Haftung von AirSain für Schäden, die auf Vorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit von AirSain oder ihrer leitenden Mitarbeiter beruhen.
5. Alle Ansprüche des Kunden gegenüber AirSain, sei es aufgrund einer Vertragsverletzung, aufgrund eines Garantieanspruchs im Sinne von Artikel 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, aufgrund einer unerlaubten Handlung oder aus irgendeinem anderen Grund, erlöschen, sobald ein Zeitraum von einem (1) Jahr nach dem Tag verstrichen ist, an dem der Kunde vom Bestehen dieser Ansprüche Kenntnis erlangt hat oder vernünftigerweise hätte erlangen können, und der Kunde die entsprechenden Ansprüche nicht innerhalb dieses Zeitraums von einem (1) Jahr gerichtlich geltend gemacht hat.
6. Der Kunde stellt AirSain von allen Ansprüchen Dritter für Schäden frei, die Dritte im Zusammenhang mit den vom Kunden an diese Dritten gelieferten Produkten oder mit Produkten, in denen die Produkte von AirSain verarbeitet wurden, erleiden, außer wenn rechtskräftig festgestellt wird, dass diese Ansprüche eine unmittelbare Folge von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von AirSain sind und der Kunde darüber hinaus nachweisen kann, dass ihn in dieser Hinsicht kein Verschulden trifft.

Artikel 15. Andere Bestimmungen sowie anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sind oder von einem Gericht aufgehoben werden, bleiben die restlichen Bestimmungen in vollem Umfang in Kraft und wirksam.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle von AirSain unterbreiteten Angebote und Kostenvoranschläge sowie alle Verträge zwischen dem Kunden und AirSain unterliegen ausschließlich dem niederländischen Recht.
3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in Niederländisch, Deutsch und Englisch verfügbar. Bei Widersprüchen zwischen dem deutschen, englischen und niederländischen Text der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der niederländische Text maßgebend.
4. Das UN-Kaufrecht (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods) findet

keine Anwendung, ebenso wenig wie künftige internationale Regelungen für den Kauf von beweglichen Gütern.

5. Alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien, die sich aus Angeboten/Kostenvoranschlägen, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder Verträgen, wie auch immer genannt, ergeben oder auf andere Weise damit zusammenhängen, werden unter Ausschluss von anderen Gerichten dem Landgericht Limburg, Standort Roermond, und, soweit es sich um Forderungen in einem Eilverfahren handelt, dem für das einstweilige Rechtsschutzverfahren zuständigen Gericht vorgelegt, mit der Maßgabe, dass AirSain stets berechtigt ist, den Fall dem nach den gesetzlichen Zuständigkeitsregeln zuständigen Gericht vorzulegen.

Solange der Abnehmer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung an uns ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in unserem Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an uns abgetretenen Forderungen selbst einziehen.

5. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Abnehmers sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen.
6. Scheck-/ Wechselzahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Abnehmer als Erfüllung.
7. Hinsichtlich der Vereinbarung von Eigentumsvorbehaltsrechten gilt ausschließlich deutsches Recht.

Anhang 1

Die Begriffsbestimmungen „Auftragnehmer“ und „Auftraggeber“, wie sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sind, beziehen sich in Anhang 1 auf „uns/wir“ bzw. „Abnehmer/Sie“.

In Abweichung von Artikel 13 (Eigentumsvorbehalt) gilt für Kunden mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland das Folgende:

Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die uns aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Abnehmer und seine Konzerngesellschaften zustehen. Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Abnehmer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für uns her und verwahrt sie für uns. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen uns.
2. Vorbehaltsware mit Ware anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwerben wir zusammen mit diesen Lieferanten –unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Abnehmers – Miteigentum an der neuen Sache, wobei unser Miteigentumsanteil dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu dem Gesamtrechnungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren.
3. Der Abnehmer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus unseren gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang unseres Eigentumsanteils zur Sicherung an uns ab.
4. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werksvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages unserer Rechnung für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten.